

19.09.89

Antrag

des Freistaates Bayern

EntschlieBung des Bundesrates zum Vorentwurf der EG-Kommission
für eine "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte"

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- B III 1 - 020725-2-6 -

München, den 19. September 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Björn Engholm

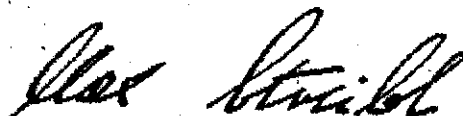
Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bayerische Staatsregierung hat heute beschlossen, den
beiliegenden

EntschlieBungsantrag des Freistaates Bayern
zum Vorentwurf der EG-Kommission für eine
"Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte"
im Bundesrat einzubringen.

Ich darf Sie bitten, diese Vorlage noch auf die Tagesordnung
der Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entschiebung des Bundesrates zum Vorentwurf der EG-Kommission
für eine "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte"

1. Der Bundesrat bekennt sich zur Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaften zu einer Europäischen Union. Er sieht die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Marktes ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des EWG-Vertrages gewährleistet ist, als einen wichtigen Schritt dazu an.
2. Der Bundesrat hält zur Vollendung des Europäischen Binnenmarktes dessen soziale Ausgestaltung für unabdingbar. Dabei müssen die Wirtschafts- und Sozialsysteme gleichgewichtig gesehen werden entsprechend den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft; ihre Ordnungen stehen in enger wechselseitiger Abhängigkeit. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die Feststellung des Europäischen Rates in Madrid, daß den sozialen Aspekten im Rahmen der Errichtung des einheitlichen Europäischen Marktes die gleiche Bedeutung wie den wirtschaftlichen Aspekten beizumessen ist und daß sie daher in ausgeglichener Weise fortentwickelt werden müssen. Der Europäische Binnenmarkt soll die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten verbessern. Damit gewinnt der europäische Einigungsprozeß verstärkt die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten müssen im sozialpolitischen Bereich über eine bloße Koordinierung hinaus stärker zusammenwachsen. Dabei kann sich die Annäherung von Sozialleistungen aber nur im Gleichklang mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Mitgliedstaaten vollziehen.

Der Bundesrat hält bei der Ausgestaltung der sozialen Dimension des Europäischen Binnenmarktes die Unterstützung durch die Sozialpartner für unverzichtbar.

3. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der EG-Kommission, einen Katalog grundlegender sozialer Rechte und Mindeststandards aufzustellen. Er weist allerdings darauf hin, daß das Sozial-, Gesundheits- und Arbeitsrecht sowie das Bildungswesen in der EG im wesentlichen in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, in der Bundesrepublik Deutschland auch in die der Länder. Diese Zuständigkeiten können auch durch eine politische Erklärung nicht geändert werden. Der Bundesrat unterstützt alle Bemühungen der Bundesregierung, in der Charta die Zuständigkeitsbereiche der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaften klar voneinander abzugrenzen. Ebenso unverzichtbar ist, den Grundsatz der Subsidiarität zu wahren und den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
4. Der Bundesrat lehnt den von der EG-Kommission vorgelegten Vorentwurf einer "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte" ab, weil er diesen Grundsätzen nicht entspricht. Insbesondere wird nicht hinreichend deutlich, daß den Gemeinschaften auf manchen Gebieten keine Kompetenzen zustehen (z.B. Freizügigkeit aller EG-Bürger; Bildungspolitik als solche, vor allem die allgemeine Bildung; Gleichstellung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten). Darüber hinaus werden - ungeachtet der vertraglichen Kompetenz - die sozialen Rechte oft mißverständlich und unvollständig definiert (z.B. Streikrecht ohne Ausschluß des politischen Streiks und des Beamtenstreiks) sowie notwendige soziale Rechte außer acht gelassen (z.B. Kündigungsschutz, Mutterschutz).
5. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf eine grundsätzliche Überarbeitung des Vorentwurfs zu drängen und dabei auf die Beachtung folgender Punkte hinzuwirken:
 - Das sozialpolitische Zusammenwachsen der Europäischen Gemeinschaften ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten und in der Bundesrepublik Deutschland auch der

Länder. Die klare Kompetenzverteilung, die sich aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten und dem EWG-Vertrag ergibt, ist einzuhalten. Jedem Versuch einer stillschweigenden Kompetenzverlagerung auf die EG ist entschieden entgegenzutreten.

- Der Grundsatz der Subsidiarität ist zu wahren und der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik Deutschland ist zu beachten.
 - Unter Wahrung dieser Grundsätze ist ein Katalog grundlegender sozialer Rechte und Mindeststandards zu schaffen, der von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Die Rechte sind konkret und unmißverständlich zu definieren; sie sollen dem einzelnen einen Rechtsanspruch einräumen. Der Fortbestand eines höheren nationalen Standards sozialer Rechte muß gesichert bleiben und eine Weiterentwicklung möglich sein.
 - Die europäische Charta sozialer Rechte soll sich auf Rechte für Arbeitnehmer beschränken. Die nähere Ausgestaltung soll vor allem auf den Vorschlägen der Sozialpartner aufbauen.
 - Für die Umsetzung der sozialen Rechte in Rechtsansprüche ist ein konkreter Zeitrahmen festzulegen.
 - Eine Beteiligung der Länder ist bereits in der konzeptionellen Phase sicherzustellen, unabhängig von der bestehenden Unterrichtungspflicht. Die Sozialpartner sollten rechtzeitig beteiligt werden.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einer Gemeinschaftsregelung solange nicht zuzustimmen, bis eine Neufassung vorliegt, die den oben genannten Kriterien entspricht.